



Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Preußisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)), hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 21.04.2026 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Preußisch Oldendorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Durchführung des Offenen Ganztags im Primarbereich an den Offenen Ganztagschulen der Stadt Preußisch Oldendorf (OGS) gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der geltenden Fassung.

(2) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Stadt Preußisch Oldendorf öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Teilnahme

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Angeboten der OGS ist von den Erziehungsberechtigten vor Schuljahresbeginn schriftlich zu beantragen.

Soweit freie Plätze vorhanden sind, kann nach schriftlicher Antragstellung ggf. eine Aufnahme auch unterjährig ermöglicht werden.

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Preußisch Oldendorf wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.04. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Preußisch Oldendorf wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.04. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt

wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.

(2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus können die weiteren Schülerinnen und Schüler an den OGS aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme der Kinder an den Angeboten ist für die Laufzeit des Betreuungsvertrages verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Schulträger und der Leitung der OGS möglich.

(4) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Eine Beitragsfreistellung oder -erstattung im laufenden Schuljahr erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3.

(5) Ein Kind kann durch die Stadt Preußisch Oldendorf von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig gewesen sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Beiträge für die Teilnahme ihrer Kinder an den Angeboten der OGS zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag (monatlich)	Elternbeitrag (jährlich)
bis zu 25.000,00 €	30,00 €	360,00 €
bis zu 37.000,00 €	51,00 €	612,00 €
bis zu 49.000,00 €	84,00 €	1.008,00 €
bis zu 61.000,00 €	133,00 €	1.596,00 €
bis zu 115.000,00 €	174,00 €	2.088,00 €
ab 115.000,00 €	242,00 €	2.904,00 €

§ 5

Einkommensermittlung

(1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) anzuwenden.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres.

(3) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist von den Beitragspflichtigen eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen erwarteten Jahreseinkommen gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf abzugeben. Alle Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Preußisch Oldendorf unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Ablauf eines Kalenderjahres haben die Beitragspflichtigen der Stadt Preußisch Oldendorf sämtliche für eine Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die tatsächlichen Einkommensverhältnisse von denen der Selbsteinschätzung abweichen, wird der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Eine Beitragsüberprüfung - einschließlich der Pflichten zur Vorlage von Unterlagen und Mitteilung von Änderungen - entfällt, wenn mit der abgegebenen Selbsteinschätzung eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe erfolgt ist. Eine Zuordnung zu einer anderen Einkommensgruppe ist jederzeit durch erneute Abgabe einer Selbsteinschätzung möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neufestsetzung für das gesamte Kalenderjahr spätestens mit der Beitragsüberprüfung nach Vorlage der für eine Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen. Eine Neufestsetzung für vorangegangene Kalenderjahre kann nicht erfolgen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag nach § 4 zu leisten.

§ 6

Beitragsermäßigung / Befreiung

(1) Für Zeiträume, für die allen Beitragspflichtigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden oder für die sie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf 30,00 €.

(2) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Für Zeiträume, in denen zwei Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig die OGS besuchen, reduziert sich der Elternbeitrag nach § 4 für ein Kind um die Hälfte. Für Zeiträume, in denen mehr als zwei Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig die OGS besuchen, ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.

Auf Antrag der Beitragspflichtigen und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden eine Beitragsermäßigung nach Satz 1 und eine Beitragsbefreiung nach Satz 2 auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Förderung in einer anderen Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII von weiteren Kindern derselben Beitragspflichtigen gewährt.

§ 7

Beitragszeitraum und Fälligkeit

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- oder Wegzüge, Schulwechsel, langfristige Erkrankung des Kindes) kann der Beitragszeitraum auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum Ersten des Monats, der auf den bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 8

Ferienbetreuung

(1) Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann mit Landesrecht eine Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien für die Einrichtungen geregelt werden. Soweit durch das Land Nordrhein-Westfalen eine Schließzeit ermöglicht werden sollte, wird der Bedarf durch den jeweiligen Träger der OGS zu ermittelt und die Schließzeit festzulegen.

(2) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 9

Besondere Verpflegungsentgelte

(1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere Mittagsverpflegung, sind in den in § 4 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt zurzeit 58,50 € pro Monat je Kind. Das Verpflegungsentgelt wird auf Grundlage von 180 Schultagen (185 Schultage abzüglich 5 Fehltage) berechnet. Sofern ein Kind im laufenden Schuljahr an mehr als 5 Tagen nicht an der Schulspeisung teilgenommen hat, können die Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres bis spätestens zum 31.10. beim Schulträger zu stellen.

(3) Die Teilnahme an der täglichen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verbindlich.

§ 10 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Preußisch Oldendorf am 16.12.2025 beschlossene Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am offenen Ganztage an den Grundschulen der Stadt Preußisch Oldendorf außer Kraft.